

RECHNUNGSLEGUNG IN FREMDWÄHRUNG

Angabe der Werte in Schweizer Franken

Im neuen Rechnungslegungsrecht wird erstmals erlaubt, die Jahresrechnung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung darzustellen. Der Beitrag beleuchtet verschiedene Aspekte zur Angabe der Werte in Schweizer Franken, die bei einer Rechnungslegung in Fremdwährung im handelsrechtlichen Einzelabschluss zusätzlich notwendig ist.

1. EINLEITUNG

Die Bestimmungen des neuen Rechnungslegungsrechts waren mit Bezug auf den Einzelabschluss erstmals ab dem Geschäftsjahr 2015 zwingend anzuwenden. Fortschrittlich zeigte sich der Gesetzgeber in der Frage der Währung für Buchführung und Rechnungslegung. Während die Buchführungswährung im bisherigen Recht nicht geregelt war, ist neu eine Buchführung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung – nachfolgend teilweise verkürzt auch als Funktionalwährung oder Fremdwährung bezeichnet – explizit zugelassen (Art. 957a Abs. 4 *Obligationenrecht*, OR). Bei der Rechnungslegung, die bisher zwingend in Schweizer Franken zu erfolgen hatte, erlaubt das neue Recht nun wahlweise auch die Rechnungslegung in der für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wesentlichen Währung. Wird für die Jahresrechnung nicht die Landeswährung verwendet, müssen die Werte jedoch zusätzlich in Schweizer Franken angegeben werden (Art. 958d Abs. 3 OR).

Erfolgt die Rechnungslegung in einer von der Landeswährung abweichenden Währung, so sind die obligationenrechtlichen Bilanzierungsvorschriften auf die Werte in Fremdwährung anzuwenden. Den Zweck der Rechnungslegung, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens so darzustellen, dass sich Dritte ein zuverlässiges Urteil bilden können (Art. 958 Abs. 1 OR), kann nur die Jahresrechnung in der Funktionalwährung erfüllen, nicht aber die ebenfalls anzugebenden Werte in Landeswährung. Die Angabe der Werte in Schweizer Franken hat lediglich Orientierungsfunktion. Aufgrund der fehlenden historischen Umrechnungskurse kann insbesondere nicht erwartet werden, dass die Angabe

in Landeswährung das gleiche Bild vermittelt, wie wenn das Unternehmen die Buchführung und Rechnungslegung stets in Schweizer Franken vorgenommen hätte [1].

Im Verlauf der Diskussion zur Rechnungslegung in Fremdwährung zeichnete sich ab, dass gesellschaftsrechtliche Aspekte einer einfachen Umsetzung dieser neuen Gestaltungsmöglichkeit im Wege stehen. So beziehen sich die für das Aktienkapital relevanten Bestimmungen des Gesellschaftsrechts unverändert auf Schweizer Franken (Art. 621 OR, Art. 622 Abs. 4 OR). Ebenso orientieren sich weitere Regelungen zum Eigenkapital am Grundkapital in Schweizer Franken (beispielsweise in Bezug auf die Reservenzuweisung und den Kapitalschutz). Für die Beurteilung von gesellschaftsrechtlichen Fragen sind die Angaben in Landeswährung damit weiterhin von Relevanz. Der Widerspruch zwischen neuem Rechnungslegungsrecht und unverändert gebliebenem Aktienrecht ist in diesem Zusammenhang überbrückbar, aber nur zum Preis einer gewissen Komplexität [2].

2. UMRECHNUNGSMETHODEN

Weder das Gesetz noch die Botschaft enthalten Ausführungen zur Ermittlung der zusätzlich anzugebenden Schweizer-Franken-Werte. Die Eignung einer Umrechnungsmethode ist indessen nicht nur unter dem Aspekt der Rechnungslegung, sondern insbesondere auch unter gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten zu beurteilen. Die Angabe der in Landeswährung umgerechneten Werte vermag für sich alleine die Rechnungslegungsvorschriften des OR in vielen Fällen nicht vollumfänglich zu erfüllen, da grundlegende Informationen wie beispielsweise historische Anschaffungswerte in Schweizer Franken nicht mehr verfügbar sind (und bei einer Rechnungslegung in Funktionalwährung auch nicht mehr verfügbar sein müssen). Mit der Angabe der Werte in Landeswährung werden jedoch in Kombination mit den übrigen Bestandteilen der Jahresrechnung in der Funktionalwährung die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt [3].

Das *Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP)* sieht namentlich zwei Methoden als geeignet für die Umrechnung an. Diese beiden Methoden werden in *Abbildung 1* dargestellt und erläutert. Obschon nicht explizit festgehalten, lässt die im HWP gewählte Formulierung darauf schliessen, dass aus Sicht des Be-



SILVAN LOSER,
DR. OEC. HSG,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
MITGLIED DER KOMMISSION
FÜR RECHNUNGSLEGUNG
VON EXPERTSUISSE,
PARTNER, KPMG AG,
ZÜRICH

Abbildung 1: **ZULÄSSIGE UMRECHNUNGSMETHODEN GEMÄSS HWP** [4]

	Methode 1: Stichtagskursmethode, Eigenkapital zu historischen Kursen	Methode 2: Umrechnung zum Stichtagskurs, Eigenkapital bewertet in der Fremdwährungsbilanz
Umrechnung Aktiven und Verbindlichkeiten	Stichtagskurs	Stichtagskurs
Umrechnung Eigenkapitalpositionen	Historischer Kurs (pro Position); erfolgsneutrale Darstellung der Umrechnungsdifferenzen (historischer Kurs zu Stichtagskurs) direkt im Eigenkapital, wobei die resultierende Position «Umrechnungsdifferenz» Bestandteil der freiwilligen Gewinnreserven bildet [5]	Stichtagskurs (Eigenkapitalpositionen werden in der Fremdwährungsbilanz in CHF geführt und zum Stichtagskurs umgerechnet, wobei unrealisierte Gewinne/Verluste nach dem Imparitätsprinzip erfasst werden)
Umrechnung Erfolgsrechnung und Geldflussrechnung	Durchschnittskurs (Alternative: Stichtagskurs)	Stichtagskurs (Alternative: Durchschnittskurs mit Darstellung der Differenz zum Jahresergebnis, umgerechnet zum Stichtagskurs, in der Erfolgsrechnung)
Umrechnung Anhangsangaben	Stichtagskurs oder Durchschnittskurs, entsprechend Umrechnung der jeweiligen Position der Jahresrechnung	Stichtagskurs

rufsstands neben den genannten Methoden kaum zusätzliche Methoden für die Umrechnung infrage kommen dürften.

Eine einmal gewählte Methode ist stetig anzuwenden (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 6 OR).

2.1 Illustratives Beispiel: Angabe der Werte in Schweizer Franken (Methode 1). In *Abbildung 2* wird Methode 1 anhand eines illustrativen Beispiels veranschaulicht. Für die Nachvollziehbarkeit der Eigenkapitalveränderungen in Funktionalwährung und in Schweizer Franken empfiehlt es sich, im Anhang der Jahresrechnung eine Überleitung der einzelnen Eigenkapitalpositionen zu zeigen. Eine mögliche Form der Offenlegung ist in *Abbildung 3* dargestellt.

2.2 Illustratives Beispiel: Angabe der Werte in Schweizer Franken (Methode 2). Methode 2 ist in der konkreten An-

wendung relativ komplex und hat in der Praxis bisher keine grosse Verbreitung gefunden. Für ein illustratives Beispiel über sechs Geschäftsperioden vgl. *Buchmann, René/Duss, Fabian/Handschin, Lukas: Rechnungslegung in Fremdwährung. Probleme und Lösungsansätze aus buchhalterischer, handelsrechtlicher und steuerlicher Sicht; in: Der Schweizer Treuhänder (heute Expert Focus), 2013/11, S. 823–835.*

3. OFFENLEGUNG

3.1 Offenlegung der Schweizer-Franken-Werte. Die Angabe der Schweizer-Franken-Werte ist für alle Bestandteile und alle Einzelpositionen der Jahresrechnung erforderlich. Dies gilt explizit auch für die Anhangsangaben [6].

Die Darstellung kann z. B. in zusätzlichen Spalten neben den Fremdwährungsangaben erfolgen (vgl. *Abbildung 4*). Bei dieser Form der Darstellung ist wichtig, dass aus der Spalten-

Abbildung 2: **ANGABE DER WERTE IN SCHWEIZER FRANKEN** [7]
Illustratives Beispiel

Methode 1: Stichtagskursmethode, Eigenkapital zu historischen Kursen

Kurse: Historisch 1 FW = 2.00 CHF, Stichtag 1 FW = 3.00 CHF, Durchschnitt 1 FW = 2.50 CHF

	Bilanz 31.12.2015/ Erfolgsrechnung 2015	Angabe der Werte in CHF	
	Fremdwährung (FW)	Kurs	CHF
Bilanz			
Flüssige Mittel	150.00	3.00	450.00
Langfristige Darlehen	200.00	3.00	600.00
Beteiligungen	80.00	3.00	240.00
Sachanlagen	120.00	3.00	360.00
Total Aktiven	550.00		1650.00
Langfristige Darlehensschulden	150.00	3.00	450.00
Eigenkapital			
→ Aktienkapital	75.00	2.00	150.00
→ Freiwillige Gewinnreserven			
● Bilanzgewinn			
○ Gewinnvortrag	25.00	2.00	50.00
○ Jahresgewinn	300.00	2.50	750.00
○ Umrechnungsdifferenz	n/a		250.00
Total Passiven	550.00		1650.00
Erfolgsrechnung			
Total Ertrag	500.00	2.50	1250.00
Total Aufwand	-200.00	2.50	-500.00
<i>Jahresgewinn</i>	<i>300.00</i>		<i>750.00</i>
Die Umrechnungsdifferenz in der Position freiwillige Gewinnreserven setzt sich wie folgt zusammen:			
	Fremdwährung (FW)	Kurs	CHF
Eigenkapital in FW per 1.1.2015, umgerechnet zum Kurs per 31.12.2015	100.00	3.00	300.00
./ Eigenkapital in FW per 1.1.2015, umgerechnet zum historischen Kurs	-100.00	2.00	-200.00
Jahresgewinn 2015, umgerechnet zum Kurs per 31.12.2015	300.00	3.00	900.00
./ Jahresgewinn 2015, umgerechnet zum Durchschnittskurs 2015	-300.00	2.50	-750.00
Total Umrechnungsdifferenz			250.00

beschriftung oder dem Anhang zweifelsfrei hervorgeht, dass es sich bei der Fremdwährung um die massgebliche handelsrechtliche Währung handelt.

Auch andere Formen des Ausweises sind möglich (beispielsweise die vollständige Wiedergabe der Jahresrechnung umgerechnet in Schweizer Franken im Rahmen einer gesonderten Anhangsangabe).

3.2 Offenlegung der angewandten Umrechnungsmethode und der verwendeten Kurse. Erfolgt die Rechnungslegung in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Wäh-

rung, sind im Anhang die verwendeten Umrechnungskurse für die Angaben in Landeswährung offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern (Art. 958d Abs. 3 OR). Neben der blossen Offenlegung der Umrechnungskurse ist auch die verwendete Umrechnungsmethode anzugeben (Methode 1 respektive Methode 2 mit den Elementen gemäss *Abbildung 1*).

4. GEWINNVERWENDUNG, KAPITALVERLUST UND EINLAGENRÜCKGEWÄHR

Mit Bezug auf gesellschaftsrechtliche Fragestellungen bleibt die Landeswährung ungeachtet der Rechnungslegungswäh-

Abbildung 3: ÜBERLEITUNG DER EIGENKAPITALPOSITIONEN IM ANHANG DER JAHRESRECHNUNG Illustratives Beispiel

Ausgehend von den Zahlen aus Abbildung 2 könnte eine Überleitung der Eigenkapitalpositionen im Anhang der Jahresrechnung wie folgt dargestellt werden:

	Fremdwährung			Angabe der Werte in CHF		
	Aktienkapital	Freiwillige Gewinnreserven	Total Eigenkapital	Aktienkapital	Freiwillige Gewinnreserven	Total Eigenkapital
Beträge gemäss Jahresrechnung 31. 12. 2014	75.00	25.00	100.00	150.00	50.00	200.00
Jahresgewinn 2015		300.00	300.00		750.00	750.00
Umrechnungsdifferenz aus Umrechnung der Jahresrechnung für die Angabe in CHF	n/a	n/a	n/a		250.00	250.00
Beträge gemäss Jahresrechnung 31. 12. 2015	75.00	325.00	400.00	150.00	1050.00	1200.00

Abbildung 4: OFFENLEGUNG DER SCHWEIZER-FRANKEN-WERTE

	Berichtsjahr		Vorjahr	
	Fremdwährung	Angabe der Werte in CHF	Fremdwährung	Angabe der Werte in CHF
Flüssige Mittel	150.00	450.00	50.00	100.00
(...)				

rung weiterhin relevant, da sich die gesetzlichen Bestimmungen zum Eigenkapital am Kapital in Schweizer Franken orientieren. Aufgrund dessen genügt beispielsweise eine einheitliche Umrechnung der ganzen Jahresrechnung (insbesondere der einzelnen Eigenkapitalpositionen) zum Kurs am Bilanzstichtag den Ansprüchen an eine sachgemässe Rechnungslegung nicht und ist daher als unzulässig anzusehen [8].

Bei Umrechnung mittels Methode 2 verlaufen die einzelnen Eigenkapitalpositionen in Funktionalwährung und in

Schweizer Franken parallel. Hingegen können sich bei Anwendung von Methode 1 (infolge von erfolgsneutral dargestellten kumulierten Umrechnungsdifferenzen im Schweizer-Franken-Abschluss) erhebliche Abweichungen zwischen den Eigenkapitalpositionen in der Funktionalwährung und denjenigen in Schweizer Franken ergeben. Dies hat namentlich Konsequenzen für den Gewinnverwendungsantrag sowie für die Bestimmung der relevanten Bezugsgrössen für Kapitalverlust und Einlagenrückgewähr.

Abbildung 5: DARSTELLUNG DES GEWINNVERWENDUNGSANTRAGS

Ausgangsbasis für die Berechnung des verfügbaren Bilanzgewinns und die notwendige Reservenzuweisung bilden die Zahlen aus Abbildung 2.

Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes 2015	Fremdwährung (FW)	CHF
Gewinnvortrag	25.00	50.00
Jahresgewinn	300.00	750.00
Umrechnungsdifferenz	n/a	250.00
Verfügbare Bilanzgewinn	325.00	1050.00
Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung folgende Gewinnverwendung:		
Ausrichtung einer Dividende von	100.00	300.00
Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Gewinnreserve	24.63	59.25
Vortrag auf neue Rechnung	200.37	690.75
Total	325.00	1050.00

Der Verwaltungsrat beantragt eine Dividendenausschüttung in Höhe von FW 100.00, jedoch maximal CHF 300.00. Der Maximalbetrag von CHF 300.00 wird im Zeitpunkt der Beschlussfassung durch die Generalversammlung mit dem an diesem Tag geltenden Kurs in FW umgerechnet. Sofern der resultierende Betrag unter den für die Ausschüttung vorgeschlagenen FW 100.00 liegt, wird die Ausschüttung nur in Höhe dieses tieferen Betrags vorgenommen. Die beantragten Zuweisungen an die allgemeine gesetzliche Gewinnreserve bleiben bei Wechselkursbedingten Anpassungen der Dividendenbeträge unverändert.

Mögliches alternatives Wording betreffend Vorgehen bei Reservenzuweisung:

(...) Die beantragten Zuweisungen an die allgemeine gesetzliche Gewinnreserve werden bei Wechselkursbedingten Anpassungen der Dividendenbeträge entsprechend auf das gesetzlich notwendige Minimum reduziert (Zuweisung in Höhe von 5% des Jahresgewinns [unverändert] plus 10% des Dividendenanteils, der 5% des Aktienkapitals übersteigt).

Die Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Gewinnreserve berechnet sich im vorliegenden Beispiel wie folgt:

Notwendige Reservenzuweisung	Fremdwährung	CHF
5% des Jahresgewinns bis zur Schwelle von 20% des Aktienkapitals	15.00	30.00
10% auf Superdividende (Dividende, die 5% des Aktienkapitals übersteigt) bis zur Schwelle von 50% des Aktienkapitals	9.63	29.25
Total Zuweisung an allgemeine gesetzliche Gewinnreserve	24.63	59.25

Hinweis:

Im obigen Beispiel mit beabsichtigter Dividendenausschüttung von FW 100.00 könnte in der CHF-Spalte die beantragte Dividendenausschüttung auf maximal CHF 975.00 (Bilanzgewinn von CHF 1050.00 abzüglich Mindestreservenzuweisung von CHF 75.00 bis zur Schwelle von 50% des Aktienkapitals) erhöht werden, um einen grösstmöglichen Puffer für allfällige Wechselkursschwankungen bis zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung einzubauen.

4.1 Gewinnverwendung. Bei Rechnungslegung in Fremdwährung ist der Antrag des Verwaltungsrats über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht nur in Schweizer Franken, sondern auch in der Funktionalwährung darzustellen, wobei die Betrachtung in Schweizer Franken für die maximale Ausschüttung massgebend bleibt. Hierbei darf jedoch die vorgeschlagene Gewinnverwendung in Schweizer Franken die ausschüttungsfähigen Eigenkapitalelemente in der Funktionalwährung nicht überschreiten. Weiter ist die Entwicklung der Umrechnungskurse bis zum Zeitpunkt des Ausschüttungsbeschlusses zu beobachten, damit nicht durch ungünstige Wechselkursentwicklungen bereits aufgezehrte Gewinnreserven ausgeschüttet werden [9].

Abbildung 5 zeigt eine mögliche Darstellung des Gewinnverwendungsantrags mit zwei unterschiedlichen Varianten für die Berechnung der Reservenzuweisung.

4.2 Kapitalverlust. Bei Rechnungslegung in Fremdwährung ist die Bestimmung bezüglich Kapitalverlust (Art. 725 Abs. 1

OR) aus Vorsichtsgründen sowohl in Schweizer Franken als auch in Funktionalwährung zu befolgen. Dies bedeutet, dass die entsprechenden Handlungspflichten von jener Währung ausgelöst werden, in der der kritische Wert zuerst überschritten wird [10]. Abbildung 6 illustriert dies anhand eines Beispiels.

Anders als bei einem Kapitalverlust (Art. 725 Abs. 1 OR) können sich bei den vom HWP vorgegebenen Umrechnungsmethoden keine unterschiedlichen Ergebnisse bezüglich des Tatbestands einer Überschuldung im Sinne von Art. 725 Abs. 2 OR ergeben. Da sowohl bei Methode 1 wie auch bei Methode 2 im Ergebnis das Gesamttotal des Eigenkapitals in Funktionalwährung zum Stichtagskurs in Schweizer Franken umgerechnet wird, führt eine Überschuldung in Funktionalwährung immer auch zu einer Überschuldung in Landeswährung et vice versa [11].

4.3 Einlagenrückgewähr. Analog zum Kapitalverlust ist die Bestimmung bezüglich Einlagenrückgewähr (Art. 680

Abbildung 6: **KAPITALVERLUST**

Kurse: Historisch 1 FW = 2.00 CHF, Stichtag 1 FW = 1.00 CHF, Durchschnitt 1 FW = 1.50 CHF

	Eigenkapital 31.12.2015 in Fremdwährung	Kurs	Angabe der Werte in CHF
Aktienkapital	400.00	2.00	800.00
Freiwillige Gewinnreserven/kumulierte Verluste			
→ Bilanzverlust			
○ Gewinnvortrag	50.00	2.00	100.00
○ Jahresverlust	-200.00	1.50	-300.00
○ Umrechnungsdifferenz	n/a		-350.00
Total Eigenkapital (1)	250.00	1.00	250.00
Hälfte von Aktienkapital und gesetzlichen Reserven (2)	200.00		400.00
Über-/Unterdeckung [= (1) - (2)]	50.00		-150.00
Hälftiger Kapitalverlust?	Nein		Ja
Es besteht in der vorliegenden Situation ein Kapitalverlust im Sinne von Art. 725 Abs. 1 OR.			

Abs. 2 OR) aus Vorsichtsgründen sowohl in Schweizer Franken als auch in Funktionalwährung zu befolgen, d. h. auch hier wird der Verstoss von jener Währung ausgelöst, in der der kritische Wert zuerst überschritten wird.

5. FAZIT

Mit Inkrafttreten des neuen Rechnungslegungsrechts besteht erstmals das Wahlrecht, den handelsrechtlichen Einzelabschluss entweder in Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung zu erstellen. Bei Rechnungslegung in Fremdwährung müssen von Gesetzes wegen sämtliche Werte der Jahresrechnung zusätzlich auch in Schweizer Franken angegeben werden (mit Offenlegung der Umrechnungsmethode und der verwendeten Kurse im Anhang). Den umgerechneten Schweizer-Franken-Werten kommt zum einen Orientierungsfunktion zu, zum anderen haben sie Relevanz für gesellschaftsrechtliche Fragestellungen.

Für die Angabe der Werte in Schweizer Franken stehen gemäss HWP zwei konzeptionell unterschiedliche Methoden zur Auswahl. Anders als bei Methode 2 können bei der vorherrschenden Methode 1 – bedingt durch erfolgsneutral dar-

gestellte kumulierte Umrechnungsdifferenzen – die Eigenkapitalpositionen in der Funktionalwährung von denjenigen in Schweizer Franken abweichen. Dies führt namentlich

«Bei Rechnungslegung in Fremdwährung müssen von Gesetzes wegen sämtliche Werte der Jahresrechnung zusätzlich auch in Schweizer Franken angegeben werden.»

zu Herausforderungen bei der Darstellung des Gewinnverwendungsantrags sowie bei der Ermittlung der relevanten Bezugsgrössen für Kapitalverlust und Einlagenrückgewähr. Diese Herausforderungen sind zwar zu bewältigen, jedoch erhöhen sie die Komplexität der Rechnungslegung in Fremdwährung zusätzlich. ■

Anmerkungen: 1) Vgl. Schweizer Handbuch der Wirtschaftsprüfung (HWP), Band «Buchführung und Rechnungslegung», Treuhand-Kammer (heute Expertsuisse) 2014, S. 46 [nachfolgend zitiert mit HWP 2014]. 2) Vgl. Haas, Susanne: Diskrepanzen zwischen neuem Rechnungslegungsrecht und bestehendem Aktienrecht. Widersprüche sind überbrückbar; in: Der Schweizer Treuhänder (heute Expert Focus), 2014/10, S. 870. 3) Vgl. HWP 2014, S. 46. 4) Eigene Darstellung auf Basis der Ausführungen in HWP 2014, S. 47. 5) Bei weiterer Aufgliederung der Position «Freiwillige Gewinnreserven» in der Bilanz (vgl. für eine mögliche Darstellung HWP 2014, S. 69) sollten die Umrechnungsdifferenzen aus Transparenzgründen in einer separaten Position ausgewiesen und nicht z. B. mit dem Gewinnvortrag verrechnet werden. 6) Vgl. HWP 2014, S. 46. 7) Die in diesem illustrativen Beispiel dargestellte Bilanz resp. Erfolgsrechnung beschränkt sich auf die für die Veranschaulichung relevanten Informationen und entspricht daher nicht den Mindestgliederungsvorschriften des neuen Rechnungsle-

gungsrechts. 8) Vgl. HWP 2014, S. 48. 9) Vgl. HWP 2014, S. 48. 10) Vgl. HWP 2014, S. 48. 11) Die Ausführungen im HWP 2014 sind mit Bezug auf diesen Punkt missverständlich resp. nicht zutreffend. Auf S. 48 wird festgehalten: «Die Bestimmungen im Hinblick auf Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 OR) sind sowohl in Schweizer Franken als auch in Funktionalwährung zu befolgen(...)» [Hervorhebung durch den Verfasser].

gungsrechts. 8) Vgl. HWP 2014, S. 48. 9) Vgl. HWP 2014, S. 48. 10) Vgl. HWP 2014, S. 48. 11) Die Ausführungen im HWP 2014 sind mit Bezug auf diesen Punkt missverständlich resp. nicht zutreffend. Auf S. 48 wird festgehalten: «Die Bestimmungen im Hinblick auf Kapitalverlust und Überschuldung (Art. 725 OR) sind sowohl in Schweizer Franken als auch in Funktionalwährung zu befolgen(...)» [Hervorhebung durch den Verfasser].